

Zugewinnausgleich
Wann geltend machen?

Dr. Lambert Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Waldshut-Tiengen und Wurmlingen (Tuttlingen)

Inhaltsverzeichnis

1.1	Geltendmachung im Verbund oder isoliert	Fehler! Textmarke nicht definiert.
		definiert.
1.1.1	Unterschiede	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.1.1.1	Verzinsung	1
1.1.1.2	Kosten des Verfahrens	1
1.1.1.3	Verfahrenskostenvorschuss	1
1.1.1.4	Verfahrenskostenhilfe	2
1.1.1.5	Verfügung über das Vermögen im Ganzen	2
1.1.1.6	Nutzung der Ehewohnung	3
1.1.1.7	Trennungsunterhalt	3
1.1.1.8	Krankenversicherung	4
1.1.2	Frist	4

Eine sich immer wieder stellende Frage ist die, ob der güterrechtliche Anspruch im Scheidungsverbund geltend gemacht werden soll oder isoliert. Wo liegen die Unterschiede?

1 Verzinsung

Fällig wird der Anspruch auf Zugewinnausgleich erst mit Rechtskraft der Scheidung. Erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine Verzinsung. Um einen früheren Verzinsungszeitpunkt zu erreichen, ist es deshalb von Vorteil, erst die Scheidung rechtskräftig werden zu lassen und sodann isoliert den güterrechtlichen Anspruch zu verfolgen.¹

Dieses Problem kann allerdings zumindest zu einem Teil anderweitig gelöst werden. Auch wenn im Scheidungsverbund der Zugewinnausgleich geltend gemacht wird, soll dennoch zusätzlich nach Ablauf der dreijährigen Trennungszeit der vorzeitige Zugewinnausgleich gemäß § 1385 BGB geltend gemacht werden können.² Um die erwünschten Folgen herbeizuführen reicht es allerdings aus, den Antrag auf Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft zu stellen, wenn der Zugewinnausgleich bereits im Verbund geltend gemacht worden ist.

Mit Rechtskraft der Entscheidung, die die Zugewinnngemeinschaft vorzeitig aufhebt, tritt die Gütertrennung ein, § 1388 BGB. Ab dann ist der Anspruch also auch zu verzinsen.

2 Kosten des Verfahrens

Naturgemäß besteht ein Unterschied im Hinblick auf die Kosten, ob der Zugewinnausgleich im Verbund geltend gemacht wird oder isoliert. Das ist eine rechnerische Erwägung.

3 Verfahrenskostenvorschuss

Der Anspruch auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenvorschuss gemäß § 1360 a Abs. 4 BGB setzt voraus, dass die Beteiligten verheiratet sind. Wer anspruchsberechtigt ist, hat deshalb darauf zu achten, dass der güterrechtliche Anspruch im Verbund geltend gemacht wird.

¹) Kogel, FF 2013, 384 ff.

²) OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 466; Kogel FamRB 2009, 280.

4 Verfahrenskostenhilfe

Eine früher vertretene Ansicht, wonach Prozesskostenhilfe (und also nunmehr Verfahrenskostenhilfe) nur gewährt werden soll(te), wenn der Zugewinnausgleich kostengünstiger im Scheidungsverbund geltend gemacht wird, ist heute ohne Bedeutung. Sie gilt nicht mehr.

5 Verfügung über das Vermögen im Ganzen

Verfügungen über das Vermögen im Ganzen, § 1365 BGB, sind erst möglich, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist.

Dabei gilt die Einzeltheorie. Danach liegt eine Verfügung über das Vermögen im Ganzen auch dann vor, wenn nur über einen einzelnen Vermögenswert disponiert wird, so dieser das wesentliche Vermögen ausmacht. Das wesentliche Vermögen ist betroffen, wenn dem Disponierenden bei kleinerem Vermögen nicht wenigstens 10 % verbleiben, bei größerem nicht mindestens 15 %. Von größerem Vermögen wird ausgegangen ab 250.000 €

Diese Regelung ist u. U. von großer Bedeutung, wenn die Beteiligten eine Immobilie gemeinsam halten und sich nicht darüber einig werden können, welches Schicksal sie im Hinblick auf die Eigentümerschaft in Zukunft haben soll. Der Ehegatte, der nicht mehr im Haus lebt, hat vielleicht ein hohes Interesse daran, die Immobilie zu veräußern. Der Ehegatte, der gegebenenfalls mit den Kindern im Haus noch lebt, ist besser bedient, wenn sich an der aktuellen Situation nichts ändert.

Gegebenenfalls ist die Situation sogar so, dass der ausgezogene Ehegatte Alleineigentümer des Hauses ist und dieses veräußern möchte, während der andere Ehegatte Interesse daran hat, dass es zu keiner Veräußerung kommt.

Solange die Ehe nicht rechtskräftig geschieden ist, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, die Veräußerung vorzunehmen.

Auch die Belastung einer Immobilie ist eine Verfügung, die mit Blick auf § 1365 BGB bedeutend sein kann. Wird eine Grundschuld bestellt, so sind maßgeblich der Nominalbetrag der Belastung, die bereits angefallenen Nebenleistungen sowie schließlich auch noch die künftig anfallenden Zinsen mit dem 2,5-fachen Jahresbetrag.³

Grundschulden haben nur dann keine Berücksichtigung zu finden, wenn sie nicht mehr valutieren und dies auch nicht mehr erfolgen wird. Ferner ist die Bestellung einer Eigentümergrundschuld ohne Einfluss auf § 1365 BGB.

³) BGH MDR 2011, 1468 = FamRZ 2012, 116 mit Anmerkung Koch = FamRB 2012, 34 (Sarres).

Besonderheiten gelten, soweit eine Immobilie übertragen werden soll unter Vorbehalt eines Nießbrauchs- bzw. Wohnrechtes.

- Wird das Eigentum übertragen und als Gegenleistung (u.a.) das Nießbrauchs- bzw. Wohnrecht eingeräumt bzw. vorbehalten, so wird die Ansicht vertreten, diese Gegenleistung sei bei der Prüfung, ob gegen § 1365 BGB verstoßen wurde, nicht zu berücksichtigen.⁴
- Besteht dagegen bereits ein Nießbrauchs- oder Wohnrecht, wenn die Verfügung über das Eigentum erfolgt, so wird einmütig angenommen, dass lediglich Vermögen in Höhe des Wertes der Immobilie abzüglich des Wertes des Rechtes übertragen wird.

Die Verweigerung zur Zustimmung zieht in der Regel keinen Schadensersatzanspruch nach sich, selbst dann nicht, wenn die Weigerung zu Unrecht erfolgt ist.⁵

6 Nutzung der Ehwohnung

Unterschiedlich zu behandeln ist die Frage der Nutzung der Ehwohnung auch im Hinblick auf § 1361 b BGB einerseits und § 1568 a BGB andererseits.

Die Zuweisung der Ehwohnung für die Trennungszeit hat zur Voraussetzung, dass dies unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Die Zuweisung der Ehwohnung für die Zeit nach der Scheidung erfolgt dagegen an denjenigen Ehegatten, der weder Eigentümer ist noch Inhaber eines entsprechenden dinglichen Rechtes, wenn „dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden“.

Der Eigentümerehegatte kann die Ehwohnung in der Trennungszeit also für sich alleine nur dann beanspruchen, wenn er die Notwendigkeit der Zuweisung geltend machen kann, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Für die Zeit nach der Scheidung wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass der Eigentümer über sein Eigentum verfügen kann und kann der Nichteigentümerehegatte nur dann im Objekt bleiben, wenn er die Notwendigkeit geltend machen kann, um bei sich eine unbillige Härte zu vermeiden.

7 Trennungsunterhalt

Logischerweise endet mit Rechtskraft der Scheidung die Verpflichtung zur Zahlung von Trennungsunterhalt. Trennungsunterhalt wird eher geschuldet als nach Nachscheidungsunterhalt. Aus unterhaltsrechtlicher Sicht hat der Unterhaltsberechtigte

⁴) OLG Hamm FamRZ 1997, 675.; a.A. OLG Koblenz FamRZ 2008, 1078.

⁵) BGH MDR 2011, 1477.

deshalb wohl immer Interesse daran, dass die Rechtskraft der Scheidung möglichst spät eintritt.

8 Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht eine Mitversicherung des anderen Ehegatten, die nur kurz über die Zeit der Rechtskraft der Scheidung hinausgeht.

9 Frist

Soll die Folgesache Zugewinnausgleich im Scheidungsverbund geltend gemacht werden, so ist sie spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache anhängig zu machen, § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG a.E.

Es handelt sich um eine sogenannte Rückwärtsfrist.⁶ § 193 BGB beeinflusst die Frist also nicht.⁷

Wird über eine einzubeziehende Folgesache nicht im Verbund mitentschieden, so stellt dies eine unzulässige Teilentscheidung dar, die (auf Antrag) aufzuheben und an das Ausgangsgericht zurückzuverweisen ist, § 117 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 538 Abs. 2 Nr. 7 ZPO.⁸ Wurde die Scheidung ohne Verbundentscheidung ausgesprochen, so ist demnach Beschwerde gegen die Scheidung einzureichen.

Beantragt dagegen ein Beteiligter die Auflösung des Verbundes und wird dem Antrag nicht entsprochen, so ist gegen die ablehnende Entscheidung keine Beschwerde möglich.⁹

Die Einreichung eines Antrages auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe innerhalb der Frist wird als ausreichend angesehen, um den Verbund herzustellen.¹⁰

Wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens gilt zudem, dass die Nichteinhaltung der Frist dann unerheblich ist, wenn zwischen Zustellung der Terminladung und dem Termin selber keine zwei Wochen liegen und der Folgeantrag deshalb gar nicht rechtzeitig gestellt werden kann.¹¹

⁶) OLG Dresden NJW-Spezial 2013, 70 = FamRZ 2013, 1329 f.

⁷) OLG Brandenburg FamRB 2012, 116 (Kemper).

⁸) OLG Hamm NJW 2012, 240; OLG Brandenburg NJW 2012, 241 = FamRZ 2012, 892.

⁹) BGH MDR 2013, 1227.

¹⁰) OLG Hamm NJW 2012, 240; OLG Oldenburg FamRB 2012, 117 (Giers).

¹¹) OLG Brandenburg NJW 2012, 241 = FamRZ 2012, 572.

Aber es sind nicht nur diese zwei Wochen in jedem Fall zu wahren. Wenn vielmehr die Terminladung zusammen mit der Zustellung des Scheidungsantrages erfolgt, so müssen zwischen Zustellung der Ladung und Termin mindestens vier Wochen liegen. Denn zwei Wochen beträgt die Einlassungsfrist auf den Scheidungsantrag, § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 274 Abs. 3 ZPO. Diese Frist muss der Antragsgegner voll ausschöpfen dürfen, um sich zu entscheiden, wie er auf den Scheidungsantrag reagiert und ob er einen Folgeantrag stellt. Die Frist kann er nur voll ausschöpfen, wenn er vier Wochen zur Verfügung hat.¹²

Zudem gilt für die Terminladung, dass sie so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass es den Beteiligten noch möglich ist, innerhalb der Frist des § 137 FamFG eine Folgesache anhängig machen zu können. Da bei anhängiger Sache im Anwaltsprozess die Ladungsfrist eine Woche beträgt, § 217 ZPO, in Familiensachen anzuwenden über § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, hat also bei bereits anhängiger Scheidungssache das Gericht eine Frist von insgesamt drei Wochen wahren.¹³ Die einwöchige Frist zur Vorbereitung eines Folgesachenantrages muss nur vor dem zuerst ordnungsgemäß angesetzten Termin eingehalten werden, nicht mehr bezüglich eines (mehrfach) verlegten Verhandlungstermins.¹⁴

Kommt es zu mehreren Terminen, so ist die Frist bezogen auf den letzten Verhandlungstermin zu wahren, auf den die Scheidung erfolgt.¹⁵ Hat ein Ehegatte den Folgeantrag wegen Zugewinnausgleichs also nicht bereits zwei Wochen vor dem ersten Termin in der Scheidungssache gestellt, so ist er nicht in jedem Fall daran gehindert, ihn später noch zu stellen. Wurde im Verbund bspw. der Unterhaltsanspruch geltend gemacht, kann über diesen im ersten Termin nicht abschließend verhandelt werden und kommt es deshalb zu einem Folgetermin, so reicht es, wenn die Folgesache Zugewinnausgleich zwei Wochen vor dem Folgetermin anhängig gemacht wird.

Wird eine Entscheidung zur Scheidung durch das Beschwerdegericht aufgehoben und zurückverwiesen, wegen eines erstinstanzlich verfrüht gestellten Scheidungsantrages, so beginnt die Frist des § 137 Abs. 2 FamFG erneut zu laufen.¹⁶

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016

¹²) OLG Brandenburg NJW 2012, 241 = FamRZ 2012, 572.

¹³) BGH MDR 2012, 599 = NJW 2012, 1734. = FamRZ 2013, 1300 f.; Zapf, FamRZ 2014, 441 ff.

¹⁴) OLG Hamm FamRZ 2013, 965 f.

¹⁵) BGH MDR 2012, 599 = NJW 2012, 1734.

¹⁶) OLG Düsseldorf FamRZ 2011, 298.